



Chorgemeinschaft e.V.
Groß-Zimmern

Beitragsordnung

der

Chorgemeinschaft e.V. Groß-Zimmern

Auf Grundlage des § 9 Nr. 4 Buchstabe d) der Satzung der Chorgemeinschaft e.V. Groß-Zimmern (nachstehend Verein genannt), eingetragen beim Amtsgericht Dieburg unter VR 30433, gibt sich der Verein nachstehende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragshöhe

1. Der Beitrag beträgt für
 - a) Erwachsene, aktive / passive Mitglieder 75,00 €,
 - b) Erwachsene, fördernde Mitglieder 50,00 €,
 - c) Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende 40,00 €.
2. Umstufungen von aktiven Mitgliedern der Beitragsgruppe „Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe c)) in die Beitragsgruppe „Erwachsene, aktive / passive Mitglieder“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe a)) bzw. von passiven Mitgliedern der Beitragsgruppe „Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe c)) in die Beitragsgruppe „Erwachsene, fördernde Mitglieder“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe b)) treten nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch erst mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft, sofern eine Ausbildung, ein Studium etc. abgeschlossen wurde, spätestens aber mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
3. Umstufungen von der Beitragsgruppe „Erwachsene, aktive / passive Mitglieder“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe a)) in die Beitragsgruppe „Erwachsene, fördernde Mitglieder“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe b)) werden auf Antrag durchgeführt und treten erst mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft.
4. Umstufungen von der Beitragsgruppe „Erwachsene, fördernde Mitglieder“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe b)) in die Beitragsgruppe „Erwachsene, aktive / passive Mitglieder“ (§ 1, Nr. 1, Buchstabe a)) treten mit Besuch der Chorproben noch im laufenden Geschäftsjahr in Kraft.

§ 2 Beitragserhebung

1. Die Beiträge werden einmal jährlich per Bankeinzug erhoben.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe eines Kalenderjahres wird die gesamte für das Mitglied maßgebliche Beitragssumme des laufenden Jahres fällig und noch im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres erhoben.
3. Eine Beitragsdifferenz, die aufgrund einer Umstufung gem. § 1, Nr. 4 entsteht, wird noch im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres erhoben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 1 der Satzung ist die gesamte für das Mitglied maßgebliche Beitragssumme des laufenden Jahres fällig.
5. Eine andere Zahlungsweise kann
 - a) bei Familien ab dem vierten Mitglied oder
 - b) bei besonderer sozialer Härtevereinbart werden. Hierüber hat der Vorstand per Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung zu entscheiden.

§ 3 Zusatzbeiträge

1. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Beschaffung von dringend vereinsdienlichen Gegenständen, kann von den Vereinsmitgliedern im Sinne des § 1, Nr. 1, Buchstabe a) einmal jährlich ein Zusatzbeitrag in angemessenem Verhältnis zum aufgebracht oder noch aufzubringenden Anschaffungsvolumen erhoben werden. Der Zusatzbeitrag, welcher zehn Euro pro Jahr nicht überschreiten soll, wird zusammen mit den Vereinsbeiträgen im Folgejahr der hierfür getätigten Beschaffung per Bankeinzug erhoben. Die Mitglieder sind über Zweck und Höhe des Zusatzbeitrags in geeigneter Form zu informieren.
2. Über die Höhe und den Anlass der zu erhebenden Zusatzbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Chorgemeinschaft e.V. Groß-Zimmern am 12. Juni 2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung des Protokolls der Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen bedürfen des erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Groß-Zimmern, 12. Juni 2022



Maria Campitelli
1. Vorsitzende